

Vertrauliche Informationsmappe für GELDBRIEF-Leser

DIE SCHWARZGELD – FALLE

© 2003 Geldbrief Verlagsanstalt, Postfach 1618, Am Schrägen Weg 14,
FL-9490 Vaduz, Telefon 00423/232 85 13, Fax 00423/232 85 73, E-Mail: info@geldbrief.li

Im Internet erhältlich bei Coin S.L.
www.coin-sl.com

A. Warum Sie zügig handeln müssen

Ob in Deutschland, der EU, der Nicht-EU, den USA oder wo auch immer: Der Trend zum gläsernen Steuerbürger ist unaufhaltsam und Errungenschaften wie das Bankgeheimnis werden über kurz oder lang historische Relikte wie der Postbote oder Milchmann sein. Der GELDBRIEF- Herausgeber hatte die Gelegenheit, ein Gespräch mit dem bei der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zuständigen Chef zu führen. Zwar habe die OECD kein Militär und keine Kriegsflotte, aber dennoch die Macht, im Finanzsektor volle Transparenz durchzusetzen.

„Das Bankgeheimnis ist unfair“. Und werde deshalb abgeschafft: „Kein Land wird diesen Trend aufhalten“.

Zur Zeit stehen nur noch 6 Länder auf der Schwarzen Liste der OECD: Andorra, Liberia, Liechtenstein, Monaco, die Marshall Inseln und Nauru.

Alle anderen Länder hätten bereits kein Bankgeheimnis mehr oder zugesagt, in den nächsten Jahren den kooperativen Informationsaustausch durchzuführen. Wenn einer dieser Reststaaten nicht bald seine Gesetze ändere, verpasse er die Gelegenheit seines Lebens.

Nur in Klammern, aber dennoch interessant: Auf unsere mehrmalige Frage, wie viel Steuern er denn zahle, kam schliesslich nach dem Dessert die wahre Antwort. Er, Jeffrey Owen, sei Diplomat, lebe exterritorial und zahle deshalb keine Steuern. Er habe auch nichts dagegen, dass die Bewohner eines Landes wie Andorra keine Einkommensteuer zahlen müssen.

Die Steuerbelastung könne jedes Land selbst bestimmen. Es komme nur darauf an, dass die Finanzinstitute verpflichtet seien, Konten (von Ausländern) mit ihren Bewegungen zu melden. Mafia, Terrorismus, Geldwäsche, Steuerflucht etc. müssten ausgetrocknet werden.

I. Auch das Schweizer Bankgeheimnis wird fallen:

Der deutsche Finanzminister Eichel – so war in der Süddeutschen Zeitung vom 24.06.2002 zu lesen – „verliert die Geduld mit der Schweiz“. Wohl in einer Art kontrolliertem Wutausbruch hatte er auf dem EU-Gipfel in Sevilla gepoltert, sich nicht vorstellen zu können, „dass ein Land davon leben will, dass es sich als Fluchtburg für Steuerhinterzieher anderer Länder hergibt“. Keineswegs, so Minister Eichel scheinheilig, wolle die EU die Schweiz dazu drängen, ihr Bankgeheimnis aufzugeben. Es gehe

„nur um die Guthaben ausländischer Bürger.“

Der Ton zeigt bereits, dass der internationale Druck auf die Schweiz in Sachen Steuerfluchtbekämpfung zunehmend stärker wird. Laut Schlagzeile in der „Welt am Sonntag“ plant der deutsche Finanzminister Eichel bereits ein „Werbeverbot für Schweizer Banken“. Dieses wurde zwar vom deutschen Finanzministerium prompt dementiert, aber all dies zeigt hinlänglich, dass die „Gangart“ härter wird.

(Hinweis: In der Schweiz dürfen deutsche Lotterien, übrigens eine geschickte Form der Steuereinnahme für die deutschen Bundesländer, nicht werben, nicht einmal per im Ausland aufgegebenen Werbebriefen. Warum sollte Schweizer Banken und auch anderen Nicht-EU-Banken gestattet sein, Kunden in Deutschland per Inserat oder per Brief werblich anzusprechen?)

Das legendäre Schweizer Bankgeheimnis, einst anerkanntes Synonym, auch ein markantes Symbol für berechtigte Verschwiegenheit in Finanzangelegenheiten, muss derzeit als Sündenbock für alles und jedes herhalten, was – angeblich – den weltweiten Kampf gegen Terroristen und kleine oder grosse Drogenbarone erschwert. Dabei ist die international geschmiedete Anti-Terror-Allianz für EU und OECD mittlerweile ein hoch willkommener Vorwand, um letztlich in Sachen Steuerfluchtbekämpfung weiter zu kommen. Das ist jedenfalls die Auffassung aller von uns befragten Schweizer Banker.

Noch scheint die Schweiz dem internationalen Druck standzuhalten. Doch das scheint nur so. Der Eindruck ist be-

absichtigt, und deshalb sieht es offiziell so aus: „Das Bankgeheimnis ist nicht verhandelbar“, wird Finanzminister Kaspar Villinger bei jeder Gelegenheit zu verkünden nicht müde.

Doch wenn die Schweiz nicht mitzieht, droht das vor zwei Jahren mühsam geschnürte Finanzpaket (gegenseitiger Informationsaustausch spätestens ab 2010 für alle EU-Länder) zu scheitern. Denn Luxemburg und Österreich machen nicht mit, wenn die Schweiz nicht mitmacht; und die Schweiz will nicht mitmachen, wenn Luxemburg und Österreich nicht mitmachen, etc.

Der Druck auf die Schweiz wird noch steigen. Und es ist keineswegs so, dass man seitens der EU auf das Nicht-EU-Mitglied Schweiz keinen Druck ausüben könnte. Die Schweiz wird sich weder politisch noch wirtschaftlich isolieren können. Freiwillig hat die Schweiz bereits angeboten, dass man ja (wie mit den USA) eine anonyme Zahlstellensteuer erheben könne.

Aber das wird der EU wirklich nicht reichen. Bei den Schweizer Grossbanken hat man sich längst damit abgefunden, dass das Bankgeheimnis langfristig nicht zu halten sein wird. In diesem Zusammenhang muss man auch die stark steigende Tendenz der Gründung von Auslandsfilialen (z.B. Gründung von „Finanzplattformen“ in Singapur) durch Schweizer Banken sehen. Ungeachtet anderslautender offizieller Erklärungen weiss man in der Eidgenossenschaft und in Liechtenstein: Auf Dauer wird man das Bankgeheimnis nicht halten können.

Es kann nur darum gehen, die daraus resultierenden Wettbewerbsvorteile im Interesse des Finanzplatzes noch so lange wie möglich zu verteidigen. Und der Kundschaft den geordneten „Umbau“ zu ermöglichen.

GELDBRIEF rechnet mit folgendem Szenario: Zunächst (vermutlich jedoch nicht vor 2005) wird die Schweiz für Konten von EU-Bürgern eine anonyme Zahlstellensteuer (analog Schweiz/USA) einführen. Parallel dazu wird die Schweiz signalisieren, ab einem späteren Zeitpunkt (ab 2010?) an dem von der EU gewünschten gegenseitigen automatischen Informationsaustausch (Kontrollmitteilungen über Zinserträge) teilzunehmen.

Vermutlich wird das dann auch bereits ab 2010 der Fall sein, trotz zunächst heftiger anderslautender Beteuerungen. Wahrscheinlich wird es lediglich insoweit auf einen Kompromiss hinauslaufen, als dass sich die Schweiz noch einige Sonderkonditionen (spezielle Amnestie-Konditionen?) für den Beitritt zum Informationsaustausch ab 2010 ausbedingen kann. Deshalb wird die Schweiz wohl das Land sein, das etwas länger als andere Länder wie z.B. Luxemburg durchhalten kann.

Wichtig: Solche Kontrollmitteilungen sollen nur für EU-Bürger (und auch für Schweizerbürger mit Konten im Ausland) gelten. Nicht erfasst werden sollen Konten von ausländischen Firmen. Deshalb empfehlen schon jetzt viele Banken, die bislang persönlich gehaltenen Konten auf Auslandsfirmen „umzuschreiben“, vorwiegend auf Stiftungen und Aktiengesellschaften aus Steueroasen.

Wir können davor nur dringendst warnen, diesen Rat anzunehmen, solange Sie in Deutschland steuerpflichtig sind. Denn selbst durch „Treuhandkonstruktionen“ haben Sie „die geschäftliche Oberleitung“ und machen damit diese Gesellschaften direkt zu „deutschen Steuersubjekten“.

Sie kommen damit vom Regen in die Traufe und vergrößern damit nur noch Ihre Probleme und verwirklichen gegebenenfalls neue Straftatbestände! Nur in wenigen Fällen (sachkundige Beratung ist notwendig) ist der Einsatz einer aktiven Auslandsgesellschaft mit echter Geschäftsleitung im Ausland ratsam und nützlich. Wenn Sie nicht mehr in Deutschland wohnen, sieht alles ohnehin freundlicher aus.

Fazit: Spätestens ab 2010 müssen Sie damit rechnen, dass der (deutsche) Fiskus im Wege des automatischen Informationsaustausches über ein (schwarzes) Auslandskonto auch in Nicht-EU-Ländern wie der Schweiz Kenntnis erhält. Dieses ist zumindest kein unwahrscheinliches Szenario, auf das sich jedermann vorsichtshalber rechtzeitig einstellen sollte. Und deshalb ist zügiges Handeln angesagt, weil Sie nicht bis 2010 warten dürfen. Dann ist es nämlich zu spät.

Aus Schweizer Bankkreisen wird uns bestätigt, dass die Schweiz ein grosses Interesse daran hat, den Termin auf „ab 2010“ zu legen – damit die Bankkundschaft von der (strafrechtlichen) Verjährungsfrist in den einzelnen Wohnsitzstaaten profitieren kann.

Aus diesem Sichtwinkel ist das taktische Verhalten der Schweiz zu verstehen – und deshalb wird nach aussen hin immer betont, das Bankkundengeheimnis sei nicht verhandelbar, obwohl man schon genau weiss, dass es definitiv abgeschafft wird.

II. Deutsche sowie EU-Informationssysteme der Finanzbehörden:

In Deutschland ist der gläserne Steuerbürger bereits heute reale Existenz. Sollte es daran noch geringste Zweifel gegeben haben, spätestens seit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz (so heisst es wirklich) vom Dezember 2001 ist dieses eine vollendete Tatsache.

Die Gesetzgebung der Rot-Grünen-Koalition, flankiert durch eine wohlwollende Rechtsprechung, garantiert dem Fiskus mittlerweile lückenlose Überwachungs- und Kontrollmechanismen. Nicht zuletzt sind es diese inländischen Kontrollmechanismen, die dem Fiskus regelmässig auch Informationen über (auch im Ausland befindliche) Schwarzgeldkonten in die Hände spielen. Das sind die Fakten:

- Geradezu schon legendär sind die Hausdurchsuchungen bei Grossbanken (Bank-Razzien), bei denen sich die Steuerfahndung rigoros mittels Knacken von zentralen EDV-Programmen („Bingo“) flächendeckende Informationen über nahezu jeden Auslandstransfer Anfang der neunziger Jahre eingeholt hat. Auslöser für diese Bank-Razzien waren und sind zunächst Ermittlungsverfahren gegen Bankangestellte wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Stichpunkt: anonymisierter Geldtransfer ins Ausland. Manche Bank hat letztendlich mit den Finanzbehörden einen Deal gemacht: Um zu verhindern, dass einzelne Bankmitarbeiter und

Bankdirektoren wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung vor Gericht stehen müssen, wurden den Finanzbehörden Millionenbeträge überwiesen.

So herrschte auf Bankseite, so gezahlt wurde, einvernehmliche Ruhe. Doch damit ist das Problem des jeweiligen Kunden überhaupt nicht vom Tisch. Denn letztlich ging und geht es der Steuerfahndung um spezielle Informationen über Kundendaten und Transaktionen vorwiegend mit Auslandsbezug. Eigentlich stünde solchen Fahndungen ins Blaue das deutsche „Bankgeheimnis“ gemäss § 30 a AO entgegen, doch die Steuergerichte haben diese Praxis abgesegnet.

Jede übliche Prüfung bei einer Bank in Deutschland heisst damit auch: Prüfung der Kundendaten. Ein deutsches Bankgeheimnis – sofern es ein solches je gegeben hat – ist seither nicht mehr existent, wenigstens nicht mehr gegenüber den Finanz- und Strafbehörden. Wie im Inland, so bald auch im Ausland. Und grenzüberschreitend.

- Nach der Rechtsprechung deutscher Gerichte sollen Bankangestellte bereits dann der Beihilfe zur Steuerhinterziehung schuldig sein, wenn diese es lediglich „für möglich“ halten, dass gewisse Transaktionen zu einer Steuerhinterziehung genutzt werden können. Viele Banken lehnen es seither ab, für die Abwicklung von Tafelgeschäften zur Verfügung zu stehen. Bei der DZI-Bank (früher DG-Bank Luxemburg) in Luxemburg hat man bereits den von ausländischen Gästen bislang sehr geschätzten „Warteraum“ Café-Betrieb eingestellt – „Coupon-Schneider“ sind einfach nicht mehr wohl gelitten. Früher konnte man – anonym vor dem deutschen Finanzamt – dort Dividenden und Zinsen auch in bar abholen.

Auch andere Banken in Luxemburg wollen nicht mehr die Ertragsscheine von Wertpapieren einlösen. Vor den Türen der Banken steht „No Coupons“. Anleger ohne eigene Kontoverbindung haben es seitdem schwer, Zinsen und Dividenden aus Tafelpapieren einzukassieren. Tafelpapier ist die Bezeichnung für Wertpapiere, die man über den Banktresen bar gegen Auslieferung gekauft hat, also ohne Verrechnung über das eigene Konto.

- Der Bundesfinanzhof hat die Praxis der Steuerfahndung abgesegnet, bei Banken pauschal Sammelauskünfte über Wertpapiergeschäfte ihrer Kunden einzuziehen. Eine Razzia ist gar nicht mehr nötig. Die Bank muss dann alle Auskünfte über alle Kunden erteilen, z.B. wann welche Wertpapiere gekauft und/oder verkauft worden sind, aber auch welche Kunden über 10'000 Euro bar abgehoben oder ins In- oder Ausland überwiesen haben. Natürlich wird auch gefragt, wer innerhalb mehrerer Monate mehrfach über „kleinere Beträge“ in bar oder durch Auslandsüberweisung - und als Ausland gelten auch EU-Staaten wie Luxemburg - disponiert hat.

- Betriebsprüfer können bei deutschen Banken ungehindert interne Verrechnungskonten (sogenannte CpD-Konten, Konten pro Diverses) zwecks systematischer Suche nach Steuerhinterziehern überprüfen. Auch das sei, so deutsche Gerichte, keine unzulässige Rasterfahndung, da CpD-Konten „generell verdächtig“ seien. Diese benutze man ja nur, um irgendetwas verschleiern zu wollen.

- Nach der im letzten Jahr verabschiedeten EU-Geldwäsche-Richtlinie unterliegen jetzt auch die rechtsberatenden Berufe, also auch Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater etc. entsprechenden Identifizierungs- und Meldepflichten beim Verdacht auf Geldwäsche – diese „Menschen Ihres Vertrauens“ müssen bei Verdachtsmomenten (z.B. Geldwäsche, Schwarzgeld) eine Meldung erstatten und dürfen Sie als Klienten darüber nicht einmal informieren!

- BAFin – das ist die deutsche (Schnüffel-) Superbehörde: Die Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, das Versicherungswesen und den Wertpapierhandel wurden zum 01. Mai 2002 zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) zusammengelegt. Zusätzlich degradiert das vierte Finanzmarktförderungsgesetz die ca. 3.000 deutschen Kreditinstitute zu Handlangern dieser Superbehörde: Alle wichtigen Kundendaten müssen von den Kreditinstituten aufgelistet, aktualisiert und technisch so aufbereitet werden, dass die BAFin auf diese Daten jederzeit per Knopfdruck Zugriff haben kann. Ferner sind die

Kreditinstitute verpflichtet, laufend Konten-Daten auch ohne konkrete Verdachtsmomente auf Abweichungen von der Norm zu filtern.

Soll dies zur „Stärkung“ des Finanzplatzes Deutschland führen? Viele intelligente Bürger führen in Deutschland ohnehin nur noch „technische Konten“: Gehaltseingang, Mietzahlungen, Versicherungen, deutsche Kreditkarten etc. – und alle anderen Geschäfte werden im Ausland abgewickelt.

- Zusätzlich wurde in Deutschland eine Sondertruppe aus 50 erfahrenen Steuerfahndern zusammengestellt, die Geldströme und verdächtige Kontenbewegungen überprüfen sollen. Zur Bekämpfung der Geldwäsche – wie es heisst. In der Praxis werden vermutlich wieder Erkenntnisse über Steuerhinterzieher im Vordergrund stehen. Ins Netz gehen auch ehrliche Steuerbürger, die ihr Geld im In- und Ausland aktiv anlegen. Alles, was jenseits der Norm des Beamten Denkens zu liegen scheint, gilt zunächst einmal als verdächtig. Und der ehrliche Steuerzahler, der sich berechtigterweise wehrt, bleibt dann auf den Kosten seines Anwalts oder Steuerberaters sitzen.

- Verstärkte Bargeldkontrollen (mobile Steuerfahndung /Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs gemäss §§ 12 a ff. FVG) insbesondere an den Grenzen zur Schweiz und Luxemburg sind bereits seit Jahren an der Tagesordnung. Das gab es früher vor allem in Spanien und Italien. Und heute sind die Franzosen mindestens genauso fahndungswütig wie die Deutschen.

Angeblich dient alles nur zur Aufspürung von Schwarzgeld von Drogenbanden und Zuhälterringen. Fakt ist jedoch, dass bei den Kontrollen überwiegend Erkenntnisse über Steuerhinterzieher gewonnen werden. Die Tausende, die bislang schon im Grenzbereich erwischt worden sind, waren vorwiegend Rentner und Mittelständler, „Altersvorsorge-Sparer“. Nicht nur, dass Geld und Kontoauszüge sowie ähnliche verdächtige Belege wie Hotelrechnungen und Kreditkartenabrechnungen beschlagnahmt oder kopiert werden, auch wenn es zunächst keinen Verdacht auf Geldwäsche

gibt, alle Erkenntnisse und Funde werden systematisch an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter weitergeleitet. Und das heisst dann in der Regel: Arbeit und Kosten, nicht nur für den Bürger, sondern auch für die Behörden, letztere bezahlt aus Steuergeldern.

- Nicht zu unterschätzen ist ferner die zunehmende Perfektion der EU-weiten systematischen Rechts- und Amtshilfe. Und die wird in Zukunft noch weiter ausgebaut.

- Zu nennen ist zunächst das europäische Rechtshilfeübereinkommen (EuRhÜbk). Umfassende Rechtshilfe, insbesondere auch bei sogenannten Fiskalstraftaten, gewähren Länder wie Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich und Schweden. Eine wichtige Rolle spielen auch die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Sämtliche von Deutschland abgeschlossenen DBA enthalten sogenannte Auskunfts-klauseln, die völkerrechtlich die jeweiligen Staaten als Vertragsparteien zum Informationsaustausch verpflichten.

Ausführliche Regelungen der internationalen steuerlichen Amtshilfe finden sich ferner in den EG-Amtshilfe-richtlinien 77/99/EWG. Weiterhin existieren mit Dänemark, Finnland, Italien, Norwegen, Österreich und Schweden gesonderte Abkommen über speziellen Informationsaustausch in Steuersachen.

Zu erwähnen ist insbesondere Artikel 4 des deutsch-österreichischen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabesachen vom 04. 10. 1954. Hiernach ist selbst der unmittelbare Verkehr zwischen der deutschen OFD und den österreichischen Finanzlandesdirektoren zulässig.

Daneben gibt es bereits seit langem den inoffiziellen „schnellen Dienstweg“. Fakt ist: Der zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfeverkehr in Steuerangelegenheiten funktioniert zunehmend besser. Ein Insider: Der Münchner Finanzbeamte erhält von seinem Kollegen aus Salzburg schneller Auskunft als von der Kollegenbehörde in Hamburg!

- **Spezielle Rechts- und Amtshilfe Deutschland/Schweiz:** Hier lassen neuere Entwicklungen aufhorchen. Teilweise war in der Wirtschaftspresse zu lesen, dass aufgrund von Änderungen des schweizerisch-deutschen DBA mit Wirkung vom 01.01.2002 die Bestimmungen über den Informationsaustausch in Fällen von Steuerbetrug erweitert wurden.

Das ist insoweit nicht ganz korrekt, da Rechtshilfe bei auch nach schweizerischem Recht strafbarem sogenannten Abgabebetrug schon immer möglich gewesen ist. Und dann werden schon jetzt die Konten aufgedeckt - selbst wenn es sich um ein Nummernkonto handelt!

Aber auch hier (sogenanntes Steuerbetrugsdossiers) gibt es knallharte Verhandlungen zwischen der EU und der Schweiz. Im Ergebnis verlangt die EU von der Schweiz, auf den Grundsatz der doppelten Strafbarkeit zu verzichten und Rechts- und Amtshilfe auch dann zu leisten, wenn ein Tatbestand nur nach EU-Recht, nicht aber nach schweizerischer Gesetzgebung (steuer-) strafrechtlich relevant ist.

Das schweizer System mit der Unterscheidung zwischen (straffreier) einfacher Steuerhinterziehung und (strafbarem) Steuerbetrug soll langfristig ausgehebelt werden. So jedenfalls will es die EU – und wird es auch erreichen, zumindest zunächst für alle in der EU lebenden Bürger.

- **Zusammenfassung: Zumindest in der EU ist der gläserne Steuerzahler keine Utopie mehr. Auf der Jagd nach zusätzlichen Steuereinnahmen nutzt der Fiskus ungeahnte Informationsquellen. Die Gefahr, erwischt zu werden, ist seit Ende der 90er Jahre dramatisch angestiegen. Die Wahrscheinlichkeit, nicht erwischt zu werden, dürfte bis zum Jahr 2010 kontinuierlich gegen Null gehen. Ergo: Wer Schwarzgeld hat, ist gut beraten, diesen Zustand zu beenden.**

III. Last not least: Ihre (undankbaren) Erben

Die klare und unmissverständliche Botschaft ist: Erben mögen keine Schwarzgeldkonten. Das gilt erst recht für verlassene (Ehe-)Partner.

Die neue Erbgeneration will kein „Schwarzgeld“ in der Schweiz oder wo auch immer versteckt wissen und sich die damit verbundenen Sorgen machen müssen. Die meisten Erben interessiert einzig und allein, wie sie dieses Geld wieder legal über die Grenze bringen – und ausgeben können. Dass die heutige Erbgeneration so denkt – jeder Schweizer Banker kann es Ihnen bestätigen.

Im übrigen sollten Schwarzgeldkonten-Inhaber sich wirklich einmal klar machen, was es heisst, den/m Erben ein „Hinterziehungskonto“ zu überlassen. Wahrscheinlich wird (fälschlich, siehe oben) davon ausgegangen, dass auch der Erbe dieses Konto verschweigen will. Das mag bei einem einzelnen Erben, der die damit verbundene Problematik mit sich alleine ausmachen muss/kann, so gerade noch angehen.

Bei einer Mehrheit von Erben sind jedoch der Phantasie für unheilvolle Entwicklungen keine Grenzen gesetzt. Im Prinzip wird eine komplexe „Hinterziehungsgemeinschaft“ ins Leben gerufen, mit vermutlich unterschiedlichen Präferenzen.

Der eine will vielleicht Selbstanzeige erstatten und die Steuern nachzahlen, der andere nicht. Oder die Ehefrau eines anderen Erben braucht schnell Geld für den Hausbau oder erzählt ihren Geschwistern von dem unerwarteten „schwarzen Erbe“.

Dass dann die ganze „Konstruktion“ auffliegt, liegt auf der Hand. Ein verhängnisvolles Wettrennen um Straffreiheit für alle noch lebenden Beteiligten ist vorprogrammiert.

Zusammenfassung: Nicht zuletzt diese Überlegungen sollten für jeden Kontoinhaber Anlass genug sein, rechtzeitig zu Lebzeiten die Weichen zu stellen, um Schwarzgeldkonten in Weissgeldkonten umzuwandeln. Schwarzgeld muss wieder legalisiert werden. Es geht doch.

Aber wie?

B. Wie Sie handeln müssen/können (Wege aus der Schwarzgeld-Falle)

1.) Flucht in Exoten-Steuroasen/Umzug ins Ausland

Schwarzgelder in vermeintlich sicherere Länder zu transferieren (gehandelt werden hier Staaten wie Russland, Nigeria, die Ukraine und Nauru, oder – wie man hört – auf Empfehlung von Schweizer Banken der Finanzplatz Singapur), ergibt aus unserer Sicht keinen Sinn. Man verlagert lediglich die Probleme, anstatt diese auf Dauer und korrekt zu lösen.

Im übrigen darf nicht unterschätzt werden, dass man in exotischen Steuroasen zumeist nicht die Einhaltung gewohnter (mitteleuropäischer) rechtsstaatlicher Spielregeln erwarten darf. Zusammen mit Schwarzgeld ist das eine besonders explosive Mischung!

Eine mögliche Lösung ist jedoch, statt Geld ins Ausland zu schaffen, der persönliche Umzug ins Ausland. Hier bieten sich verschiedene kreative Lösungen an. Also: Nicht Ihr Geld muss umziehen, sondern Sie.

Konkretes Beispiel: Wenn Sie in einer Null-Steuer-Oase wohnen, können Sie Ihr Geld sogar zinsbringend bei einer deutschen Bank in Düsseldorf anlegen. Für die Zinsen zahlen Sie dann weder in Deutschland noch in Ihrer Oase irgendwelche Steuern. Auch Deutschland ist eine „Steuroase“ – für Ausländer (das sind auch Deutsche mit ausländischem Wohnsitz).

Doch diese Lösungsmöglichkeit, sehr wohl reell und legal, ist nur für wenige bestimmt. Denn die meisten wollen oder können nicht wirklich umziehen.

2.) „Umschreibung“ des Depots auf Auslandsfirmen

Vordergründig entgeht man dadurch (auf Basis der aktuellen Richtlinie) dem Netz automatischer Kontrollmitteilungen (siehe Seite 4). Von einer legalen korrekten Lösung Ihres Problems sind Sie jedoch weit entfernt. Vielmehr manifestieren sie den

Tatbestand der (gewerbsmässigen!?) Steuerhinterziehung, wenn Sie zum Beispiel in Deutschland wohnhaft sind.

3.) Hoffen auf Amnestie

Es ist und bleibt reine Spekulation, zumindest in Deutschland, auf eine günstige akzeptable Problemlösung zu hoffen, wonach für Steuerhinterzieher eine Amnestie (speziell für ausländische Schwarzgeldkonten) eingeführt wird. Wie sich herausgestellt hat, war in Deutschland eine solche Amnestie zu italienischen Konditionen (pauschale Abgeltungssteuer von 2,5 %) politisch nicht durchsetzbar. Wer in Deutschland die politische Diskussion um die Konditionen und das Hickhack der Steueramnestie verfolgt hat, weiss, dass man auf Verlässlichkeit nicht vertrauen kann.

Ohnehin zeigt die Erfahrung, dass die diesbezüglichen Versprechungen der politischen Klasse nicht geeignet sind, das zerstörte Vertrauen zurückzugewinnen. Die Gefahr ist gross, dass man auch nach einer teuren Amnestie nicht ungeschoren davonkommt. Dabei geht es doch, wie wir später sehen werden, viel einfacher.

Eine kreative Lösung in diesem Zusammenhang kann auch der Umzug nach Italien sein. Dort gab es alle paar Jahre eine sehr günstige Steueramnestie mit der Garantie, dass mit einer Zahlung alle alten Jahre erledigt sind („Deckel drauf“).

Italienische Steuerberater pflegen dann alle früheren Belege zu vernichten. Wer in Italien (zum Beispiel im deutschsprachigen und –freundlichen Südtirol) eine solche Amnestie erfolgreich mitgemacht hat, kann anschliessend mit seinem Reichtum wieder in seine alte Heimat zurückkehren – wenn er es dann überhaupt noch will. Dieses ist eine, wie gesagt, kreative Lösung, die schon manche in der Vergangenheit praktiziert haben.

Ob mit diesem »Amnestie-Shopping« letztlich eine legale Lösung für das frühere Heimatland des Steuerpflichtigen erreicht wird, könnte rechtlich allerdings problematisch sein. Von uns befragte Steuerjuristen wollten sich dazu nicht festlegen. Gerichtsurteile sind uns nicht bekannt.

In jedem Falle gilt, dass der damit verbundene Wegzug aus Deutschland ohne Wenn und Aber vorgenommen sein muss. Es müssen definitiv alle Zelte abgebrochen werden. Vor halben Sachen (lediglich der Ehemann geht ins Ausland; Ehefrau bleibt in Deutschland / regelmässige Besuche des Ehemannes in gemeinsamer Wohnung) kann nur dringend abgeraten werden.

Während für Italien schon mehrfach positive Erfahrungen vorliegen, bereitet auch die Schweiz eine Amnestie für alle Schweizer Steuerbürger vor, also auch für alle in der Schweiz lebenden Ausländer. Die Bedingungen des Entwurfs aus Bern, so der Finanzbrief, unterscheiden sich himmelweit von jenen der deutschen Amnestie. Wir zitieren:

„Die Schweizer möchten künftig nicht die Erben für Steuer-sünden ihrer Väter verantwortlich machen. Lediglich 1 % bis 2 % der nicht deklarierten Erbmasse sollen die Erben drauflegen. Das kommt der italienischen Amnestie nahe, mit einer Abgeltungs-steuer von 2.5 %. Ursprünglich sollte dieses Jahr die Steuer für Nachzügler auf 3.5 % erhöht werden.

Zu diesen verschlechterten Bedingungen war aber kaum jemand noch zur Amnestie zu bewegen. Daraufhin hat die Regierung wendig reagiert und ist wieder zum Satz von 2.5% bis Jahresende zurückgekehrt. Ein solches Verhalten in Deutschland? Undenkbar.

In Zukunft soll jeder Steuersünder in der Schweiz eine straflose Selbstanzeige stellen können. Damit haben es die diskreten Schweizer Sparer selbst in der Hand, den Zeitpunkt fürs Weisswaschen zu bestimmen.

Wenn die Schweizer Gesetzes-Vorlagen noch dieses Jahr Parlamentszustimmung finden, wird das auch von Bedeutung für deutsche Steuerbürger sein, die sich mit der Absicht tragen, in die Schweiz auszuwandern. Sie können in Zukunft nach Umsiedlung jederzeit die Schweizer Amnestie in Anspruch nehmen und ihr heutiges diskretes Geld auch in der Schweiz weiss machen.

Allerdings: Die Schweizer Amnestie ist noch nicht Gesetz. In Italien lief die letzte Amnestie bis zum Jahresende 2003. Auch

wenn die Aufdeckungsgefahr nach einem Umzug gering ist: praktische Erfahrungen am früheren deutschen Wohnort liegen nicht vor – zumindest ein Hinweis, dass nach einem wirklichen Umzug die deutschen Steuerakten meist geschlossen werden.

Doch zurück nach Deutschland: Völlig überraschend hatte die deutsche Bundesregierung ein Gesetz zur Förderung der "Steuerehrlichkeit" (Amnestie-Gesetz) beschlossen. Um es kurz zu machen: Dieses Gesetz hatte, wie nicht anders zu erwarten, seine Tücken. Kein Wunder, dass es ein Flop war. Wer es dennoch nutzen wollte, bereut das inzwischen, denn seitdem geht – wie in einem uns bekannten Fall – die Steuerfahndung bei ihm ein und aus.

Vereinfacht gesagt war auf die nachzuentrichtenden Steuern ein zusätzlicher Rabatt eingebaut. Denn die nachzuentrichtende Strafsteuer (25 %) bezog sich nicht mehr auf den Gesamtbetrag der verschwiegenen Beträge, sondern auf teilweise erheblich reduzierte Bemessungsgrundlagen (60% / 30% / 20% / 10%). Im Einzelfall konnte sich das dann wie folgt rechnen:

Beispiel: Bislang verschwiegene Schenkung/Erbschaft zwischen Lebensgefährten in Höhe von 1 Mio. Euro aus dem Kalenderjahr 1994. Bei ordnungsgemäßer Erklärung wären seinerzeit - vereinfacht - Schenkung- bzw. Erbschaftsteuern in Höhe von 50 % (damalige Steuerklasse IV), also Steuern in Höhe von Euro 500'000 angefallen. Bei ordnungsgemäßer Selbstanzeige im Jahre 2003 wären auf diesen Betrag zusätzliche 6 % p. a. Hinterziehungszinsen zu entrichten, was grob gerechnet auf eine Nachzahlung von Euro 800'000 hinausgelaufen wäre. Von der einstmaligen Schenkung/Erbschaft wäre somit nicht mehr viel übrig geblieben.

Nach dem Amnestie-Gesetz hatte sich per **Amnestie-Erklärung** folgende Rechnung ergeben: Für verkürzte Einnahmen bei der Erbschaft- oder Schenkungsteuer galt eine erheblich reduzierte Bemessungsgrundlage von lediglich 20 %. Für unser obiges Beispiel ergab sich damit folgende Modellrechnung:

verschwiegener Nachlass/Schenkungen	1'000'000.— €
davon 20 % Bemessungsgrundlage	200'000.— €
darauf Strafsteuer (25 %)	50'000.— €

Schwarz auf weiss ergab sich somit: Im Falle einer Selbstanzeige waren Euro 800'000 nachzuentrichten, im Falle einer künftigen Amnestie-Erklärung nur noch Euro 50'000. Die Differenz zwischen beiden Summen hatte ihren Reiz.

Diese deutsche Steuer-Amnestie schien besonders günstige Konditionen für solche Personen zu bieten, **die wegen nicht deklarerter Schenkungen und/oder Nachlässe reinen Tisch machen wollten. Nicht zu vergessen alle, die eine Stiftung „gegründet“ haben: Die Zuwendung an eine Stiftung ist eine Schenkung und führt zu Schenkungsteuer in der teuersten Steuerklasse!**

Vor allem: Insbesondere für »Inhaber« von **Familienstiftungen, Trusts etc.** (wir haben vor diesen Konstruktionen immer gewarnt!) gab es eine Möglichkeit, zu fairen Konditionen den geordneten Rückzug anzutreten.

Wichtig: Die Devise muss lauten: Nicht rein in Stiftungen, Auslandsfirmen etc. (wie Ihnen viele Banker oder Treuhänder geraten haben und noch raten), **sondern raus!** Durch geordneten Rückzug. Ihr Geld darf dann ganz oder teilweise auch im Ausland bleiben. Das ist nicht verboten, sondern im Rahmen einer internationalen Streuung sogar empfehlenswert.

4.) Selbstanzeige

Natürlich bestand und besteht in Deutschland seit jeher für jeden Bürger die Möglichkeit, dem Finanzamt noch nicht entdeckte Schwarzgeldkonten per Selbstanzeige offen zu legen (§ 371 AO). Im Falle einer wirksamen Selbstanzeige bleibt der Kapitalanleger dann von **strafrechtlichen** Konsequenzen verschont, sofern anschliessend die hinterzogenen Steuern (in aller Regel rückwirkend für einen noch nicht verjährten Zeitraum von 10 Jahren!) zuzüglich Strafzinsen (0,5 % pro Monat!) innerhalb einer vom Finanzamt bestimmten angemessenen Frist auch tatsächlich nachentrichtet werden.

Wer die dafür notwendige Liquidität kurzfristig nicht aufbringen kann, für den kommt die Selbstanzeige letztlich nicht in Betracht. Das muss man so klar sagen.

Auch erwähnt werden muss: Oft bleibt bei einer Selbstanzeige – inklusive weiterer Kosten für Rechtsanwälte und Steuerberater – unterm Strich so gut wie nichts mehr übrig. Im schlimmsten Fall (missratene, unwirksame Selbstanzeige) ist nicht nur das meiste Geld weg, sondern es droht zusätzlich noch eine empfindliche Geld- bzw. Gefängnisstrafe. Das wird dann als ein zu hoher Preis für ein reines Gewissen empfunden.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die neue Regelung ab 01.01.2002 (§ 370 a AO), mit welcher dem Vergehen der Steuerhinterziehung ein wesentlich verschärfter neuer **Verbrechenstatbestand** der „gewerbsmässigen oder bandenmässigen Steuerhinterziehung“ hinzugefügt wurde. Die Tragweite und Auswirkungen dieser neuen Vorschrift sind unter Juristen noch umstritten. Insbesondere ist nach wie vor unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen langjährige „einfache“ Steuerhinterziehung allein aufgrund der langen Zeit als „gewerbsmässig“ einzustufen ist und damit eine strafbefreiende Selbstanzeige überhaupt nicht mehr möglich ist.

Besonders bei höheren Summen wird der Verbrechenstatbestand der „gewerbsmässigen oder bandenmässigen Steuerhinterziehung“ wohl zu bejahen sein. Allerdings können diese verschärften Bestimmungen wohl nur Geltung ab 01.01.2002 beanspruchen, also nicht rückwirkend angewandt werden.

In jedem Falle verbleiben jedoch erhebliche Unsicherheiten wegen dieser Neuregelung. Die ersten Gerichtsurteile dürfen abgewartet werden. Zuvor können auch erfahrene Juristen keine definitive Antwort auf alle „Selbstanzeige-Fragen“ geben.

Im übrigen ist eine strafbefreiende Selbstanzeige dann nicht mehr möglich, wenn die sogenannten Sperrwirkungen des § 371 AO (insbesondere Tatentdeckung und/oder Einleitung des Straf- oder Bussgeldverfahrens wegen dieser Tat) greifen.

Mit anderen Worten: Wer sein Gewissen erleichtern und Selbstanzeige erstatten will, muss sich vorher von erfahrenen Anwälten beraten lassen. Und es gibt leider keine Garantie, dass die Beratung vollständig und letztlich erfolgreich ist.

Zudem ist es (unsere Juristen wollten folgende Hinweise gar nicht veröffentlicht wissen) gar nicht mehr ratsam, in „Schwarzgeldfragen“ den deutschen Anwalt seines Vertrauens zu konsultieren. Denn nach dem Gesetz ist er (wie Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) verpflichtet, sein während der Beratung erworbenes Wissen den deutschen Behörden weiterzuleiten.

Das „Anwaltsgeheimnis“ besteht in diesem Zusammenhang nicht mehr. Und: Ihr Berater darf Sie nicht einmal darüber informieren, dass er sein durch Sie erworbenes Wissen „dem Finanzamt“ meldet. So ist die Rechtslage.

Auch ausländische Banken (wo Ihr Geld liegt) und/oder ausländische Treuhänder sind wenig hilfreich – wie wir aus jahrelanger Erfahrung wissen. Diese kennen die deutsche Rechtslage zu wenig – oder wollen sie gar nicht kennen: „Nach unseren Gesetzen ist alles legal“.

Nur im Kleingedruckten ist, wenn überhaupt, vermerkt, dass der Klient sich über die Rechtslage in seinem Wohnsitzstaat und/oder seiner Staatsangehörigkeit informieren möge. Die ausländischen Anwälte und Treuhänder wissen viel über ihre Kundschaft und müssen/wollen darüber schweigen. Und wir wissen von mehreren bekannten Treuhändern, die aus Angst vor einer Beugehaft („ausplaudern oder eingesperrt bleiben“) schon seit Jahren keinen Fuss mehr auf deutsches Territorium setzen...

5.) Winnetou-Prinzip

Teilweise wird von Beratern anstatt der Selbstanzeige auch zum sogenannten Winnetou-Prinzip geraten: „Hinter einen Baum stellen und warten, bis die Verfolger vorbeireiten“. Dahinter steckt die unbewiesene Behauptung, dass Steuerfahnder oft eben nicht fündig werden und im übrigen auf Waschkörben von unbearbeiteten Kontrollmitteilungen sitzen, die ohnehin nicht vollständig abgearbeitet werden können.

Die uns vorliegenden Erfahrungen bestätigen solche Behauptungen eher nicht, auch wenn im Einzelfall das „Winnetou-Prinzip“ durchaus einmal weiterhelfen kann. Es kann

gut gehen, aber man sollte sich darauf nicht verlassen. Aber das ist dann auch keine vernünftige Lösung, weil dadurch die Probleme keineswegs beseitigt werden.

6.) „aktive Selbsthilfe" (Konten rigoros ertragsfrei stellen)

Für alle, die - aus welchen Gründen auch immer – keine Selbstanzeige machen können oder wollen, verbleibt noch immer im Wege der „Selbsthilfe" (bei bislang unentdeckten Konten) sehr wohl die Möglichkeit, quasi kostenlos zurück in die Legalität zu gelangen und sogar das ganze Geld straffrei und steuerfrei behalten zu können. Das ist natürlich der Idealfall.

Erstaunlicherweise erhalten Sie für den richtigen Weg so gut wie keine professionelle Hilfestellung, weder von Ihrer Bank, Ihrem Anwalt und/oder Ihrem Steuerberater. So schnell und blauäugig die Banken (sogar die staatlichen Landesbanken) früher mit Rat und Tat dabei waren, bei den Transfers ins Ausland behilflich zu sein, so sehr scheuen sich die Banken nunmehr, mit professionellen Tips für den Rück-Transfer (aus „Schwarz" nach „Weiss") zur Verfügung zu stehen. Offensichtlich will keiner in Verdacht geraten, insoweit wieder der „Mittäterschaft" bezichtigt zu werden. Dabei geht es in der Sache um das genaue Gegenteil. Denn unser Ratschlag lautet:

Raus aus der permanenten Steuerhinterziehung, raus aus der damit verbundenen Kriminalität. Und zwar dadurch, dass Sie

per sofort

Ihr ausländisches Schwarzgeldkonto vollständig **ertragsfrei stellen**, indem Sie rigoros von (steuerpflichtigen) Zinspapieren auf ein völlig „ertragsteuerfreies" Konto umstellen.

Zur Klarstellung:

Anders als bei der ordnungsgemässen und damit schliesslich erfolgreichen Selbstanzeige erreichen Sie dadurch selbstverständlich nicht per sofort Strafbefreiung für die zurückliegenden Kalenderjahre, sondern nur langsam.

Umgekehrt müssen Sie auch die hinterzogenen Steuern

nebst Zinsen nicht nachzahlen! Aber nur über den Weg, keine steuerpflichtigen Erträge mehr zu erhalten, kommen Sie aus dem Teufelskreis heraus. Denn mit nicht deklarierten Zinsen begehen Sie jeden Tag, jeden Monat, jedes Jahr **neue Steuerhinterziehungen!** Es verbleibt so zwar noch für einige Jahre die Aufdeckungsgefahr für die noch nicht verjährten Kalenderjahre. Aber dies ist keine Änderung des vorigen Zustandes.

Klar ist: der erste Schritt zurück in die Legalität beginnt damit, dass Sie **ab sofort keine steuerpflichtigen Zinsen und keine steuerpflichtigen Dividenden mehr erhalten.**

Oder anders ausgedrückt: Allen, die für die steuerliche Vergangenheit per Selbstanzeige und/oder Amnestie-Erklärung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (wegen Sperrwirkungen, mangels Liquidität etc.) keinen Schlussstrich ziehen können oder wollen, können wir nur dringendst raten, jedenfalls per sofort den ersten Schritt in die Legalität damit zu beginnen, zumindest die laufende weitere Verwirklichung von Steuerhinterziehungstatbeständen zu beenden.

Insoweit ist unser Rat klar und unmissverständlich: Schluss mit Steuerhinterziehung – hier und jetzt. Ausdrücklich warnen möchten wir vor den vielleicht gut gemeinten (aber illegalen) Rat schlägen von Bankern, Treuhändern etc., wie Sie mit „trickreichen“ Konstruktionen (Transfer auf Auslandsfirmen, Transfer in Exoten-Oasen) ihre „steuerlichen“ Probleme angeblich lösen können. Dahinter verbergen sich eben nicht legale Lösungsmöglichkeiten. Vielmehr verstricken Sie sich (bzw. Ihre Erben) damit nur noch tiefer in die Illegalität. Und genau damit können und sollten Sie Schluss machen, je schneller, desto günstiger für Sie.

Für all Ihre Überlegungen müssen Sie (nach deutschem Recht) insbesondere auch die nachfolgenden Verjährungsvorschriften im Auge behalten:

**Die strafrechtliche Verjährungsfrist von 5 Jahren
(§ 78 III Ziffer 4 StGB)**

Die strafrechtliche Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre. Die

Frist beginnt mit der Bekanntgabe des unrichtigen Steuerbescheids. Beispiel: Der Steuerpflichtige gibt seine (falsche) Erklärung für das Veranlagungsjahr 1997 am 01.04.1998 ab. Am 31.07.1998 wird ihm der Bescheid bekannt gegeben. Beginn der Verjährung: 31.07.1998. Ende der Verjährung: 30.07.2003/24.00 Uhr.

Danach können Sie strafrechtlich für 1997 und davor liegende Jahre nicht mehr belangt werden.

Die steuerliche Festsetzungsverjährung von 10 Jahren (§ 169 II AO)

Streng zu unterscheiden von der strafrechtlichen Verjährungsfrist ist die steuerliche Festsetzungsverjährung. Diese beträgt gemäss § 169 II AO

- regelmässig 4 Jahre
- bei leichtfertiger Steuerverkürzung 5 Jahre
- bei vorsätzlicher Steuerhinterziehung 10 Jahre.

Die steuerliche Festsetzungsverjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird. Im Beispielsfall beginnt somit die steuerliche Festsetzungsverjährung am 01.01.1999. Die steuerliche Festsetzungsverjährung endet somit in Fällen vorsätzlicher Steuerhinterziehung am 31.12.2008, 24.00 Uhr.

Wichtig: Die Berechnung der Verjährungsfristen bedarf immer einer sorgfältigen Überprüfung im Einzelfall. Besonderheiten gelten insbesondere dann, wenn die Abgabe einer Steuererklärung gänzlich unterlassen wurde (spezielle Problematik: Unterlassen von Schenkungsteuer-Erklärungen). Lediglich als Faustformel mag dienen, dass gemäss den obigen Beispielen strafrechtliche Verjährung im Ergebnis nach 6 bis 7 Jahren eintritt, steuerliche Festsetzungsverjährung nach 11 bis 13 Jahren, jeweils bezogen auf das Kalenderjahr der jeweiligen Steuerhinterziehung.

Je nach Ablauf der individuell zu berechnenden strafrechtlichen Verjährungsfrist (grundsätzlich 5 Jahre ab Tatbeendigung = Zugang des falschen Steuerbescheids) erreicht man auf diese Weise, ab 2008/2009 für die bis zum Jahre 2002 nicht deklarierten Zinsen/Erträge nicht mehr strafrechtlich belangt werden zu können. Bereits ab dann kann – ohne strafrechtliche Risiken! – das gesamte Schwarzgeldkonto auf eine inländische Bank zurücktransferiert werden oder auch im Ausland verbleiben.

Auch für Erben stellen sich zumindest ab dann keine strafrechtlichen Risiken mehr. Im schlimmsten Fall hat man bei „Aufdeckung“ die steuerliche Festsetzungsfrist von 10 Jahren (in Fällen von Steuerhinterziehung) zu konfrontieren. Aber auch diesen längeren steuerlichen Festsetzungsfristen kann man – nach Ablauf der fünfjährigen strafrechtlichen Verjährungsfrist – relativ gelassen entgegensehen. Denn in diesem Fall kann man ja für die strafrechtlichen relevanten Zeiträume zurück bis 2002 lückenlos belegen, dass keine steuerlichen Erträge mehr angefallen sind (sondern ausschliesslich steuerfreie Kursgewinne erzielt wurden).

Fazit: Wer sofort sein ausländisches Schwarzgeldkonto rigoros „ertragsfrei“ stellt, vermeidet per sofort die weitere laufende Steuerhinterziehung und ist damit auch für die vorausgegangenen Jahre spätestens ab 2008/2009 strafrechtlich „aus dem Schneider“. Solange dauert es. Der zwangsläufig drohenden Entdeckungsgefahr spätestens ab 2010 (automatische Kontrollmitteilungen nach komplettem Wegfall des Bankgeheimnisses) kann dann gelassen entgegengesehen werden. Deshalb muss zügig gehandelt werden. Denn wenn es erst Kontrollmitteilungen gibt, müssen alle „Altlasten“ strafrechtlich verjährt sein.

C. Wie erhalte ich ein „ertragsteuerfreies“ Depot (Anlagetechnik)?

Eigentlich könnten Sie alles selbst machen: Lösen Sie so schnell wie möglich alle Schwarzgeldkonten und Schwarzgelddepots auf. Lassen Sie sich den Erlös bar auszahlen und heben Sie das Bargeld in einem Safe oder einem Banktresor auf. Oder bunkern Sie Gold in einem Keller. Dann erhalten Sie garantiert

keine Zinsen und Dividenden mehr. Dann haben Sie auch keine steuerpflichtigen Erträge mehr. Dann betreiben Sie ab sofort keine strafbare Steuerhinterziehung mehr.

So einfach, wie es sich liest, geht es wirklich. Aber besser nicht mit der „Bargeld-Methode“ oder dem Goldschatz: Denn erstens wollen Sie mit Ihrem Geld ja weiteres Geld verdienen und es nicht ertraglos herumliegen lassen.

Zweitens: Wie wollen Sie nach Ablauf der Verjährungsfristen Ihrem Finanzamt erklären und, wenn nötig, beweisen, dass Sie Ihr Vermögen seit einem Jahrzehnt in einem Bankschliessfach in bar oder in Gold aufbewahrt haben? Sie brauchen also schon eine nachvollziehbare Dokumentation. Deshalb unsere Hinweise:

Anlagetechnisch geht es um die alte Grundweisheit, **anstelle steuerpflichtiger Vermögenserträge steuerfreie Kapitalgewinne zu erzielen**. Denn steuerrechtlich ist die Unterscheidung zwischen Kapitalgewinn und Vermögensertrag von grundsätzlicher Bedeutung.

Denn der steuerliche Grundsatz sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz und vielen anderen Ländern ist grundsätzlich der, dass private Kapitalgewinne (von den jeweils geltenden steuerlichen Spekulationsfristen und/oder eventuellen Gewinnrealisierungssteuern abgesehen) bei natürlichen Personen wie Sie und ich steuerfrei sind, während der Kapitalertrag voll steuerbar ist. Der Sache nach läuft somit alles, grob vereinfacht, auf ein Umschichten von Zins- und Dividendenpapieren (=steuerpflichtige Erträge) in Aktien (=steuerfreie Kursgewinne) hinaus. Zur Klarstellung: Selbst herkömmlich definierte Anlageziele (konservative Anlagestrategie: 70 % Renten / 30 % Aktien) müssen damit nicht zwangsläufig auf den Kopf gestellt werden.

Das Anlagerisiko wird im Zweifel nur kurzfristig erhöht. Wenn Sie so wollen, ist die damit verbundene kurz- bis mittelfristige Erhöhung des Anlagerisikos der „Preis“ für die angestrebte Straffreiheit (ohne Selbstanzeige und ohne Nachzahlung).

❖ Handlungsmöglichkeiten für den sicheren Rentenanteil

– Umschichtung zur richtigen Zeit in Zero-Bonds (mit entsprechend langen Laufzeiten)

– Vermögensverwaltung mit Zero-Bonds

– Abschluss einer Lebensversicherungspolice (nach 12 Jahren erfolgt auch bei ausländischen Lebensversicherungspolice i. d. R. die Auszahlung legal und steuerfrei). Aber nicht alle ausländischen Lebensversicherungen sind geeignet. In Frage kommen Lebensversicherungen mit EWR-Zulassung, also nicht Schweizer, sondern nur Liechtensteiner Lebensversicherungen.

Liechtenstein war klug genug, sich dem EWR, dem Europäischen Wirtschaftsraum, anzuschliessen. Deshalb haben liechtensteinische Lebensversicherungen den legalen und nicht benachteiligten Zugang zum gesamten EU- und EWR-Raum und, kraft Sondervereinbarung, zur Schweiz).

Ferner: Liechtenstein-Police können als Familienvorsorge vor Gläubigern (sogenanntes Konkurs-Privileg!) schützen.

Liechtenstein kennt das Versicherungs-Geheimnis: Keine Daten aus dem Versicherungsvertrag dürfen an eine Behörde, weder in Liechtenstein noch ins Ausland, weitergegeben werden – auch nicht bei Auszahlung.

– Immobilien-Aktien mit relativ sicheren, steuerfreien Ausschüttungen, z.B.

- Deutsche Wohnen AG
(WKN: 628'330, ISIN: DE0006283302)
- Deutsche EuroShop AG
(WKN: 748'020, ISIN: DE0007480204)

(Hinweis: Ausführliche Informationen zu diesen Immobilienaktien standen im GELDBRIEF. Wenn Sie jetzt den

GELDBRIEF abonnieren, haben Sie sofort Zugang zum kompletten Archiv der letzten 12 Monate (24 Ausgaben). Dazu klicken Sie bitte einfach den folgenden Link an:
<http://coin-sl.com/geldbrief>

❖ **Handlungsmöglichkeiten für den Aktienanteil:**

- Index-Zertifikate auf Performance-Indices
- Index-Aktien u.ä. Anlageprodukte
- Gold und andere Edelmetalle (also keine Goldminenaktien)
- Garantiefonds
- Discount-Zertifikate (die tief im Geld liegen und faktisch wie Zinspapiere notieren) auf Indices
- Investmentfonds, die keine steuerpflichtige Rendite aufweisen
- Vermögensverwaltungen, die nach diesen Kriterien anlegen
- Fondsgebundene Lebensversicherungen aus Liechtenstein

Also: Nirgendwo gibt es hier steuerpflichtige Erträge, deshalb auch keine „Zahlstellen-“ oder „Quellensteuer“ und keine automatische Meldung über Zinserträge!

Mit vorgenannten Bausteinen lässt sich auch mit einem völlig „ertragsfreien“ Depot eine konservative Anlagestrategie herkömmlicher Art (70% Renten / 30% Aktien oder 50% Aktien / 50% Renten) sehr wohl nachbilden.

Wichtig: Professionelle Beratung von Banken, egal ob im Inland oder Ausland, dürfen Sie an dieser Stelle allerdings nicht erwarten. Zum einen fehlt es dort für diese individuelle Vermögensberatung an spezialisierten und vor allem erfahrenen Beratern. Zum anderen ist ein solches „ertragsfreies“ Depot schlicht und einfach nicht im Interesse der Banken, da mit diesen Depots unterm Strich für die Bank kein Geld verdient wird.

D. Schlussbemerkungen/Diverses

Obige Ausführungen richten sich in erster Linie an Inhaber

ausländischer Schwarzgeldkonten. Natürlich gelten diese Ausführungen – erst recht – für bislang nicht korrekt versteuerte inländische Konten. Bei letzterer Konstellation sollte zusätzlich erwogen werden, flankierend trotz „Umstrukturierung“ das ertragsteuerfrei gestellte Depot auf ein ausländisches Konto zu übertragen.

Hierbei ist zusätzlich zu bedenken, dass nach wie vor für ausländische Konten und auch für die richtige ausländische Lebensversicherung die automatischen Mitteilungspflichten der Banken/Versicherungen im Erbfall nicht eintreten. Bei Banken und Versicherungen im Inland wird unverzüglich das Finanzamt informiert. Auch Testamente sind im Todesfall beim Finanzamt genauso schnell wie bei Ihnen. Das sollten auch Erben wissen!

Apropos Erbfall: Es kann jeden zu früh treffen. Unabhängig davon, ob Sie unseren Empfehlungen folgen oder nicht: Wenn Sie ein Auslandskonto haben, werden nach Ihrem Tode Ihre Erben grosse Schwierigkeiten haben, an das Vermögen zu gelangen. Da nutzt es auch nichts, wenn Sie bei der Kontoeröffnung eine zweite Person als Mitkontoinhaber oder als Begünstigten haben eintragen lassen. Uns sind hunderte Fälle bekannt, bei denen eine Schweizer Bank sich weigerte, das Geld auszuzahlen oder auf ein neues Konto des Begünstigten und/oder der Erben zu übertragen.

Tenor: Wir warten ab, bis der Kunde beim Bundesgericht in Lausanne Recht bekommt. Das Argument der Bank: Möglicherweise müssen wir sonst das Geld zweimal auszahlen, an den Kontoinhaber/Begünstigten und an die wirklichen Erben. Auch in anderen Ländern gibt es jahrelang Auszahlungsprobleme im Erbfall – wenn nicht rechtzeitig vorgesorgt worden ist.

Sie können dieses Problem ganz geschickt umgehen: Sie lassen sich über Ihr gesamtes Konto (bei einer Vermögensverwaltung) eines oder mehrere Inhaberzertifikate ausstellen. Diese können dann von Ihnen und/oder den jeweiligen Inhabern, wann immer Sie bzw. diese es wollen, eingelöst werden.

Für Schnell-Leser, aktuelle Zusammenfassung:

Wo auch immer Sie „Schwarzgeld“ haben, stellen Sie Ihre Konten sofort ertragsteuerfrei, Sie müssen Ihre Steuerhinterziehung sofort beenden. Sie dürfen aus Ihrem Schwarzgeld keine Zinsen oder Dividenden mehr kassieren.

Sie können alles selbst machen. Auf Ihren Konten dürfen nur noch ertragsteuerfreie Anlagen sein.

Wenn Sie es nicht selbst machen können oder wollen, können Sie sich mit vielen anderen Anlegern an einer Vermögensverwaltung am Bankplatz Zürich beteiligen.

Ziel ist es, 1. das Vermögen ertragsteuerfrei mit Gewinn anzulegen und 2. nach Eintritt der Verjährungsfristen das Geld wieder frei, steuer-, straffrei und sauber zur Verfügung zu haben. Das geht wirklich.

Ihr Konto kann bei Ihrer bisherigen Bank bleiben. In Ihr Depot werden dann NAMENSZERTIFIKATE der Vermögensverwaltung eingebucht.

Wenn Sie Ihr bisheriges Konto nicht mehr nutzen oder anderweitig einsetzen wollen, fordern Sie bitte INHABER-ZERTIFIKATE der Vermögensverwaltung an. Diese stehen zu Ihrer freien Verfügung. Diese benutzen Sie, wann und wie Sie es wünschen, z.B. als Geschenk, als vorweggenommene oder geplante Erbfolge, als Kreditunterlage, als Safeinhalt etc. Und Sie können jederzeit verkaufen, ganz oder teilweise. Das alles ist problemlos über die richtige Vermögensverwaltung möglich.

Es bleibt Ihnen immer die Möglichkeit, Selbstanzeige zu erstatten und/oder eine Amnestie zu nutzen. Doch in jedem Fall sollten Sie Ihre Konten SOFORT ertragsteuerfrei stellen, damit Sie die fortdauernde Steuerhinterziehung SOFORT beenden. Und sich mit jedem Jahr „verbessern“.

Die Zeit arbeitet für Sie. Wer seine Konten nicht zügig auf ertragsteuerfreie Anlagen umstellt, verliert Zeit. Jeder Tag bringt

Sie der Verjährung näher. Und die Verjährung bedeutet: keine Strafe, keine Steuerzahlung, keine Strafzinsen. Die Zeit arbeitet sonst gegen Sie, und Sie/Ihre Erben kommen aus der Schwarzgeldfalle nicht mehr heraus.

Wenn Sie ein „ertragsteuerfreies Depot“ haben, brauchen Sie Ihr Auslandsvermögen nicht in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Denn Sie erhalten ja keine Zinsen und Dividenden mehr.

Ob durch automatische Kontrollmitteilungen und/oder nach Beendigung des Bankkundengeheimnisses: wenn Sie nur noch ein „ertragsteuerfreies Depot“ haben, gibt es keine automatischen Kontrollmitteilungen über Kapitalerträge – weil ja wirklich keine Zinsen und Dividenden anfallen.

Ihre Anlage in der Vermögensverwaltung ist jederzeit ganz oder teilweise auflösbar. Sie können jederzeit über Ihr Guthaben verfügen. Es ist Ihr Geld. Ratsam ist allerdings, die Verjährungsfristen abzuwarten.

Wer die Gefahr (Aufdeckung der Konten durch Kontrollmitteilungen und/oder Aufhebung des Bankgeheimnisses) nicht sieht oder nicht wahrhaben will, handelt unverantwortlich und verliert möglicherweise seine gesamten Ersparnisse. Der Rat, sein Depot ertragssteuerfrei zu stellen, ist deshalb mehr als ein Rat. Es ist wie ein Befehl.

Übrigens: Viele Banken, die unsere Information noch nicht lesen konnten, wollen einfach nicht glauben, welche Lösungsmöglichkeiten es gibt. Manche Banken behaupten noch immer, dass das Bankgeheimnis nicht abgeschafft würde und eine „Zahlstellensteuer“ nur anonym überwiesen würde. Trauen Sie diesen Herren nicht.

Besser: Sie sorgen vor. Denn Ihr Geld kann ertragsteuerfrei ebenso gute Renditen erwirtschaften, wegen geringerer Kosten wahrscheinlich sogar höhere. Falls Sie dennoch lieber Ihrer Bank trauen wollen, lassen Sie sich doch schriftlich bestätigen, dass die Bank Ihre Strafsteuern plus die Nachsteuern zahlen wird, falls es doch zu Kontrollmitteilungen und/oder dem Ende des Bankgeheimnisses kommt.

Ihre Bank wird Ihnen eine solche Garantie nicht geben. Deshalb ist es besser, Ihr Konto SOFORT ertragsteuerfrei zu stellen. Und keine steuerpflichtigen Kapitalerträge mehr zu erhalten.

Denn wer sein Schwarzgeldkonto nicht rechtzeitig auf ertragssteuerfrei stellt und die Verjährungsfristen abwartet, riskiert, dass er alles verliert. Dabei kann man, wenn man es richtig macht, alles behalten und sogar noch Gewinne erzielen.

Schliesslich: Es gibt viele gute Gründe, Konten im Ausland zu unterhalten: aus Gründen der Währung, wegen der Streuung auf mehrere Länder, wegen der oftmals nur im Ausland erhältlichen neutralen Information, wegen kostengünstiger Abwicklung, wegen günstiger (Lombard-) Kredite, wegen einer ausländischen Kreditkarte, um Rechnungen aus dem Ausland günstiger bezahlen zu können, um seinen Kunden einen bequemeren Zahlungsweg zu ermöglichen etc.

Aber bitte: in Zukunft NIE mehr ein Schwarzgeldkonto, sondern nur noch weisses Geld im Ausland. Dann können Sie auch wieder ruhig schlafen. Und mit der beschriebenen richtigen Anlagephilosophie zahlen Sie in Zukunft auch keine Einkommensteuer mehr aus Ihrer Geldanlage.

Impressum & Copyright-Hinweis

DIE SCHWARZGELD – FALLE

Vertrauliche Informationsmappe für GELDBRIEF-Leser

© 2005 Geldbrief Verlagsanstalt, Postfach 1618, Am Schrägen Weg 14,
FL-9490 Vaduz, Telefon 00423/232 85 13, Fax 00423/232 85 73, E-Mail:
info@geldbrief.li

Unsere Informationen sind vertraulich und nur für GELDBRIEF-Abonnenten bestimmt. Da die Meldungen und Hinweise den sich ändernden wirtschaftlichen, strafrechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen sind, kann keine Haftung für Handeln oder Unterlassen übernommen werden. Evtl. Änderungen und Ergänzungen werden im GELDBRIEF als Hinweis veröffentlicht.

Die Weitergabe unserer Informationsmappe ist nicht gestattet und macht schadensersatzpflichtig.

Im Internet erhalten Sie DIE SCHWARZGELD – FALLE bei Coin S.L. Wenn Sie Leute kennen, denen die hier veröffentlichten Informationen nützlich sind, dann informieren Sie sich bitte über unser Partner-Programm, mit dem Sie 20 Prozent Provision an jeder Informationsmappe verdienen, die durch Ihre Vermittlung verkauft wird.

Wie das geht, lesen Sie unter <http://www.coin-sl.com/part.html>

*intelligent
+ solide*

CH STRATEGY

Die erste ertragsteuerfreie Vermögensverwaltungsgesellschaft

Die hohe Schule der Kapitalanlage:

Steuerfreie Gewinne statt steuerpflichtiger Erträge.

Zinsen und Dividenden sind steuerpflichtig. Sie können jedoch die Möglichkeit nutzen, statt steuerpflichtiger Zinsen und Dividenden steuerfreie Kapitalgewinne zu erzielen. Dann bleibt Ihnen mehr von Ihrem Geld.

Die intelligente und richtige Lösung: Anlagen, die zu keinen Steuern auf Dividenden und Zinsen führen und nach (derzeit) mindestens 12 Monaten steuerfrei verkauft werden können, z.B.:

- Index-Anlagen, speziell auf ausgesuchte Performance-Indizes wie DAX und Euro Stoxx 50
- börsennotierte Index-Aktien
- Gold, Edelmetalle sowie Zertifikate auf Rohstoff-Indizes
- Discount-Zertifikate, die mit einem sehr niedrigen Cup ausgestattet sind und faktisch wie Zinspapiere notieren, aber zu keinem steuerpflichtigen Ertrag führen
- Aktien mit steuerfreien Ausschüttungen (wie z.B. deutsche Immobilienaktien wie Deutsche Wohnen AG)
- Wertpapiere von Aktiengesellschaften, die prinzipiell keine Dividenden auszahlen, um damit ihren Kurswert zu erhöhen
- Zertifikate auf Zins-Indizes (z.B. von Staatsanleihen), bei denen statt Zinsen steuerfreier Wertzuwachs möglich ist.

Die intelligente und korrekte Lösung sollte für Sie lauten: steuerfreie Kapitalgewinne statt steuerpflichtiger Zinsen und Dividenden. Damit haben Sie die Chance, Ihr Kapital "steuerfrei" zu vermehren. Völlig legal. Und mit „Zins- und Zinseszins“-Effekt.

Sie selbst können Ihre Geld- und Kapitalanlagen auf „ertragsteuerfrei“ umstellen. Wenn Ihnen dazu jedoch die Zeit oder Lust fehlt, können Sie sich an der CH STRATEGY beteiligen - der ersten ertragsteuerfreien Vermögensverwaltungsgesellschaft. Um die Käufe und Umschichtungen brauchen Sie sich dann nicht mehr zu kümmern.

Hans-Peter Holbach und das Team der GELDBRIEF-Redaktion haben deshalb für Sie die CH STRATEGY realisiert, die erste ertragsteuerfreie Vermögensverwaltungsgesellschaft am Bankplatz Zürich. Auch Sie können sich an diesem vernünftigen, soliden und klugen Konzept jetzt beteiligen.

Die CH STRATEGY investiert nur in ausgesuchte Anlagen, die weder steuerpflichtige Zinsen noch steuerpflichtige Dividenden haben. Auch die CH STRATEGY schüttet keine Dividenden aus. Keine Zinsen und keine Dividenden = kein steuerpflichtiger Ertrag = keine Steuerbelastung. Der Wertzuwachs kann steuerfrei bleiben.

Ziel der CH STRATEGY: steuerfreie Kursgewinne für Sie, risikoarm und ohne grössere Kursschwankungen.

Welche Kosten entstehen, wenn ich mich beteilige?

GELDBRIEF-Leser zahlen beim Kauf der Anlage eine ermässigte Courtage von nur 2 %. Die Management- und Verwaltungsgebühr beträgt nur 0.1 % p.M., die rein erfolgsabhängige Gewinnbeteiligung 15 % p.a. Damit sind alle Kosten der Verwaltung und des Anlagemanagements abgegolten. Es gibt keine versteckten Gebühren. Sämtliche Kosten sind geringer als die bei sonstigen Anlagen anfallenden Steuern wie Zins-, Dividenden-, Quellensteuer und die "EU-Zinssteuer". Steuern und Gebühren können bei anderen Anlagen sogar mehr als 40 % der Erträge ausmachen.

Wie erfahre ich den aktuellen Anteilspreis der CH STRATEGY?

Die Veröffentlichung erfolgt regelmässig im GELDBRIEF und im Internet unter: www.geldbrief.com.

Kann ich meine Anlage jederzeit ganz oder teilweise liquidieren?

Ja, jederzeit. Abgerechnet wird jeweils per Monatsende. Sie können sich den Verkaufserlös auf Ihr Konto überweisen lassen. Sie können sich einen Gewinn oder den aktuellen Wert ganz oder teilweise ebenfalls überweisen, per Bankscheck senden oder auch in bar in Zürich auszahlen lassen. Beim Verkauf Ihrer Anteile an der CH STRATEGY fallen keinerlei Gebühren an. Sie sind immer flexibel und bleiben immer liquide.

Kann ich meine Anlage später aufstocken?

Ja, jederzeit. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Anteilspreis per Monatsultimo. Sie können sich durch regelmässige oder gelegentliche Zukäufe ein Vermögen „ansparen“.

Das Anlagekonzept der CH STRATEGY, nur in ertragsteuerfreie Anlagen zu investieren, verfolgt eine risikoarme Strategie. Käufe und Verkäufe erfolgen nach den bewährten Kauf- und Verkaufssignalen, die immer schon im voraus in jeder GELDBRIEF-Ausgabe im GELDBRIEF-Strategie-Navigator (Auszug) zu lesen sind:

Erfolgreiches Index-Investment

Anlagemöglichkeiten	Kaufsignal	Aktuell	Gewinn- absicherungs-/ Stop-loss-Marke	Gewinn bislang
Österreich: ATX Index	1'065.--	2'424.34	2'208	+ 127.64 %
Mailand: MIB 30	27'700.--	31'445.--	28'570	+ 13.52 %
Madrid: IBEX 35	8'060.--	9'025.10	8'252	+ 11.97 %
London: FT-SE 100	4'440.--	4'820.80	4'562	+ 8.58 %
Deutschland: DAX	3'920.--	4'245.51	3'987	+ 8.30 %
Euro Stoxx 50	2'760.--	2'948.22	2'797	+ 6.82 %
USA: S & P 500	1'115.--	1'184.52	1'133	+ 6.23 %
Deutschland: Bund-Future	113.50	119.76	117.28	+ 5.52 %
Frankreich: CAC 40	3'700.--	3'854.60	3'701	+ 4.18 %
Schweiz: SMI Index	5'610.--	5'730.10	5'470	+ 2.14 %
USA: Dow Jones Ind.	10'380.--	10'558.--	10'278	+ 1.71 %
Tokio: Nikkei 225	11'260.--	11'438.39	10'840	+ 1.58 %

© Januar 2005 GELDBRIEF

Die Top Aktien eines jeden Landes sind in einem Börsenindex zusammengefasst. Dadurch ist ein Index viel ausgewogener als Einzelaktien. Investments in breit gestreute Indices sind sicherer und erst noch preiswerter als der Kauf einzelner Aktien. Wir nennen diese attraktive Anlagekombination aus Index-Investments, dynamischen Stop-loss- und Gewinnabsicherungsmarken: ein kluges Investment mit Sicherheitsnetz und Airbag bei niedrigen Kosten.

Ihr Vorteil: Die Anlagen können weltweit gestreut werden. Das vergrößert Ihre Sicherheit und vermindert auch das Währungsrisiko. Käufe erfolgen beim oder oberhalb des jeweiligen Kaufsignals. Jeder Kauf wird von Anfang an durch eine Stop-loss-Marke nach unten abgesichert. Damit bleibt das Risiko von Anfang an übersichtlich und begrenzt. Verkäufe erfolgen spätestens beim Erreichen der ultimativen Stop-loss-Marke. Somit bleiben eventuelle Verluste klein. Es gibt keine Investition ganz ohne Risiko. So ist nicht auszuschliessen, dass eine der gehaltenen Anlagen im Wert fällt und wegen der Stop-loss-Marke sicherheitshalber mit beispielsweise 15% Verlust verkauft wird. Selbst Obligationen können um mehr als 20% im Wert schwanken. In der Regel erfolgt jedoch ein Ausgleich durch andere Positionen, die im Gewinn sind. Natürlich gibt es Anleger, die auch diese überschaubaren zwischenzeitlichen Risiken nicht eingehen möchten. Diesen Personen kann man nur raten, beim Sparbuch oder anderen steuerpflichtigen Anlagen zu bleiben und die Zinsen und Dividenden zu versteuern.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Die Stop-loss-Marke wird bei steigenden Kursen regelmässig dynamisch erhöht und kann damit bereits erzielte Gewinne absichern. Sie brauchen sich um die Verwaltung nicht weiter zu kümmern.

Sie haben bei der CH STRATEGY noch einen besonderen Vorteil:

Für Ihre Beteiligung können Sie ein Zertifikat erhalten (Namens- oder Inhabertzertifikat). Es können auch mehrere Zertifikate ausgestellt werden.

Was ist ein Namenszertifikat? Ein Namenszertifikat ist auf Ihren Namen ausgestellt und kann nur von Ihnen selbst eingelöst werden. Die höchste Sicherheitsstufe.

Was ist ein Inhabertzertifikat? Ein Inhabertzertifikat kann von jedem Inhaber eingelöst werden, ist also vergleichbar mit einer Banknote. Die höchste Flexibilität.

Namens- und Inhabertzertifikate sind Wertpapiere. Sie können in einem Schliessfach deponiert oder bei Ihrer Bank in Ihrem Depot eingebucht werden. Sie können Inhabertzertifikate übrigens jederzeit denjenigen Personen geben, für die diese bestimmt sein sollen (z.B. bei Schenkungen, Erbschaften etc.). Sie können jederzeit Ihre Zertifikate anfordern und mitteilen, wo diese aufbewahrt oder wohin diese gesandt werden sollen.

Beteiligen auch Sie sich an der CH STRATEGY und sichern Sie sich damit Ihre ertragsteuerfreie Anlage. Die Zeit arbeitet für Sie. Sogar mit "Zins und Zinseszins".



- Ich beteilige mich mit einem Betrag von (Währung)
an der CH STRATEGY mit jederzeitigem Kündigungsrecht zum Monatsende.
- Die Anlagesumme zahle ich mit beigefügtem Scheck.
 Ich möchte eine Bareinzahlung in Zürich tätigen.
 Ich möchte mein bestehendes Wertpapierdepot bequem und sicher von Bank zu Bank übertragen.
Bitte senden Sie mir das entsprechende Formular.
 Den Anlagebetrag will ich überweisen von einem Konto in

CH D L AND FL A

und bitte um Mitteilung des günstigsten Überweisungsweges zur Depotbank in Zürich.

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Kd.-Nr. (falls bekannt): _____ Datum/Unterschrift:  _____

Bitte einsenden an:

Sokrates Consulenza SAS
Kundenservice der CH STRATEGY S.A.
Postfach 61
Piazza Indipendenza 3
CH - 6911 Campione
Fax: 0041/91/649 62 93

Bitte einsenden an:

An die
Sokrates Consulenza SAS
Kundenservice Vermögensverwaltung
Piazza Indipendenza 3
Postfach 61

CH-6911 Campione/Luganer See

Fax 0041 – 91 – 649 62 93

An die
Sokrates Consulenza SAS
Kundenservice Vermögensverwaltung
Piazza Indipendenza 3
Postfach 61

CH-6911 Campione/Luganer See

Fax 0041 – 91 - 649 62 93

Ertragsteuerfreies Depot

Ja, auch ich möchte mitmachen.

Ich möchte mich an der ertragsteuerfreien Vermögensverwaltung
am Bankplatz Zürich beteiligen.

Ich möchte meine Bankverbindung beibehalten: in diesem Falle erhält meine Bank Namenszertifikate zur Einbuchung auf mein persönliches Depot.

Ich wünsche Inhaber-Zertifikate, damit ich diese nach eigenen Überlegungen verwerten und nutzen kann.

Senden Sie mir bitte Übertragungsformulare (für jedes Konto jeweils ein Formular), damit ich so schnell wie möglich meine Anlagen ertragsteuerfrei stellen kann.

Name:

Adresse:

Mit freundlichen Grüßen

Bitte einsenden an:

An die
Informationsdienste Auditor AG
Am Schrägen Weg 14
Postfach 1618

FL-9490 Vaduz

Fax 00423 – 232 85 73

An die
Informationsdienste Auditor AG
Am Schrägen Weg 14
Postfach 1618

FL-9490 Vaduz

Fax 00423 – 232 85 73

Ich wünsche eine neutrale und erfahrene Beratung

„Umzug ins Ausland“.

Ich favorisiere:

- ein mehrwertsteuerfreies Gebiet
- ein 0 % Einkommensteuerland
- ein deutschsprachiges Land mit Doppelbesteuerungsabkommen
- ein Land ohne Erbschaftsteuer

Pauschalhonorar für das Informationsgespräch nach Terminvereinbarung: 1'000 Euro

Mit freundlichen Grüßen

Bitte einsenden an:

An die
Epivest Aktiengesellschaft
Landstrasse 8
Postfach 13

FL-9496 Balzers

An die
Epivest Aktiengesellschaft
Landstrasse 8
Postfach 13

FL-9496 Balzers

Ich möchte eine FL-Lebensversicherung mit steuerfreier Auszahlung nach 12 Jahren abschliessen.

Meine Daten:

Geburtsdatum:

Geburtsdatum eines jüngeren Familienangehörigen:

Einlegen kann ich den Betrag von ca. Euro/Franken (Unzutreffendes bitte streichen).

Mit freundlichen Grüßen

Zur Info

Fragen kostet nichts, aber die Antwort...

**Sie wünschen eine persönliche Beratung durch GELDBRIEF-Herausgeber
Hans-Peter Holbach?**

Bitte vereinbaren Sie einen Besprechungstermin mit seinem Privatsekretariat
unter der Telefonnummer

0041 / 91 / 649 88 34

oder per Telefax unter

0041 / 91 / 649 62 93

Herr Holbach wird sicherlich auch Ihre Fragen korrekt und zuverlässig
beantworten können.

Vorkasse-Preisliste:

Briefliche Anfragen kosten pro Frage € 100,-

Telefonische Kurzauskünfte (max. 10 Minuten) kosten € 200,-

Persönliche Intensiv-Beratung kostet für jeweils 30 Minuten € 500,-

Bitte einsenden an:

An den
VSB
Abt. Versicherungsservice
Binzmühlestrasse 48
Postfach 5244

CH-8050 Zürich

An den
VSB
Abt. Versicherungsservice
Binzmühlestrasse 48
Postfach 5244

CH-8050 Zürich

Ich habe eine Schweizer Lebensversicherung und möchte auf eine liechtensteinische Lebensversicherung umsteigen:

- Kopie meiner Versicherungspolice liegt bei
- Kopie meiner Versicherungspolice folgt demnächst

Weitere Mitteilungen:

Ich bitte um Information, was ich optimal tun kann.

Mit freundlichen Grüßen

Bitte einsenden an:

Hans-Peter Holbach
c/o GELDBRIEF Verlagsanstalt
Postfach 1618

FL-9490 Vaduz

Hans-Peter Holbach
c/o GELDBRIEF Verlagsanstalt
Postfach 1618

FL-9490 Vaduz

Sehr geehrter Herr Holbach,

ich möchte mein Depot/meine Depots ertragsteuerfrei stellen.

Bitte finden Sie beigefügt meine Depotauszüge.

Bitte optimieren Sie mein Depot:

Verkaufen
Umschichten
Kaufen

Für Ihren Aufwand lege ich Ihnen € 100,- (bar oder Scheck) bei.

Mit freundlichen Grüßen